

Statuten – Entwurf Januar 2009

Reitverein Muri - Worb

gegründet 1924

Die vorliegenden Statuten sind geschlechterneutral abgefasst.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Reitverein Muri-Worb" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Worb.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports, die Erhaltung des Pferdes sowie die Pflege von Kameradschaft. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Kursen, pferdesportlichen Veranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die in einem Zusammenhang mit dem Pferdesport stehen.

Der Verein organisiert Ausritte und pferdesportliche Veranstaltungen und bietet nach Möglichkeit den Mitgliedern Gelegenheit, sich im Reiten und im Umgang mit Pferden weiter auszubilden.

Der Verein ist Mitglied beim Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 **Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann werden, wer sich verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung nach einer einjährigen Probezeit auf schriftliches Gesuch des Interessenten hin.

Junioren geniessen bis zum 21. Lebensjahr reduzierte Jahresbeiträge. Junioren haben gleiche Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art. 5 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell, moralisch oder auf andere Weise unterstützen wollen. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Teilnahme von Passivmitgliedern an der Hauptversammlung ist nicht vorgesehen.

Art. 6 **Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied des Vereins wird, wer sich in besonderem Masse für den Pferdesport oder den Verein eingesetzt hat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Ehrenmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung auf entsprechenden Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes ausgesprochen.

Art. 7 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist möglich auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder, welche die Statuten oder die im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse übertreten, oder sich bei der Ausübung des Reitsportes grobe Verstösse gegen den Sportgeist zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder haben sich den Statuten sowie den Beschlüssen des Vorstandes und der Hauptversammlung zu unterziehen.

Auch ein Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet (Art. 72 ZGB): über diesen Ausschluss beschliesst die Hauptversammlung. Für den Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung notwendig.

Vereinsmitglieder, welche trotz Mahnung mit Mitgliederbeiträgen im Verzug sind, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages im Laufe des Kalenderjahres
- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sofern solche vom Vorstand vorgeschrieben werden.
- Respektierung der Bestimmungen des ZKV und des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS.

III. ORGANE

A) HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9 Einberufung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben. Die Hauptversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangt.

Die Hauptversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, welche im Voraus schriftlich mitgeteilt worden sind. Traktandenwünsche sind mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden sollten mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Art. 10 **Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 **Befugnisse**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vereinspräsidenten sowie Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- e) Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- f) Genehmigung des Rechnungsvoranschlags (Budget)
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes / Tätigkeitsprogramm
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 12 **Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Art. 9 eingehalten sind.

Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der berechtigten Vereinsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag der Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

B) VORSTAND

Art. 13 **Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 14 **Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Hauptversammlung und Ausführung seiner Beschlüsse
2. Besorgung der laufenden Geschäfte
3. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
4. Organisation des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresprogrammes

Art. 15 **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

c) RECHNUNGSREVISOREN

Art. 16 **Wahl und Aufgaben**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung und Ablehnung derselben.

IV. FINANZEN

Art. 17 Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch folgende Einnahmequellen

- :
1. Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung jährlich festgelegt.
 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
 3. Zuwendungen von Verbänden
 4. Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen
 5. Allfällige Zuwendungen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Rechnungsjahres.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Reitverein Muri-Worb haftet in keiner Weise für Sach- oder Personenschäden, die durch Mitglieder oder deren Pferde verursacht werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandenen Vermögen einer gemeinnützigen, dem RV Muri-Worb wohlgesinnten Organisation oder Verein zu.

Art. 21 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom (Datum) genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alle bisherigen Statuten sind somit aufgehoben.

Im Namen des Reitvereins Muri-Worb

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig.

sig.

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.